

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 18. März 1975

52. Stück

- 156.** Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien
- 157.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte des Personalstandes „Bundesgendarmerie“
- 158.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling Johann Strauß-Jahr 1975
- 159.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der industriellen Gütererzeugung angeordnet werden, und der Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die Auftragsbestände und die Auftragsgänge in der Industrie angeordnet werden
- 160.** Verordnung: Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug

**156.** Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Feber 1975, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien geändert wird

Auf Grund der §§ 1, 4, 5, 7, 8 und 15 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1971, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 1. Feber 1974, BGBl. Nr. 125, über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der Hochschule vorhandenen Studieneinrichtungen 160 bis 182 Wochenstunden zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 20 zu betragen.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

|                                               | Wochenstunden |
|-----------------------------------------------|---------------|
| a) Architekturentwurf (Meisterklasse) I ..... | 60—64         |
| b) Hochbau I und II .....                     | 20—24         |

Wochenstunden

|                                                                        |        |
|------------------------------------------------------------------------|--------|
| c) Tragwerkslehre (Statik und Festigkeitslehre, Stahlbetonbau) I ..... | 20—24  |
| d) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung .....                    | 56—60  |
| e) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung .....                   | 4—10.“ |

3. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der Hochschule vorhandenen Studieneinrichtungen 212 bis 242 Wochenstunden zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens zehn zu betragen.“

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Wochenstunden

|                                                                                                          |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Architekturentwurf (Meisterklasse) II .....                                                           | 156—176 |
| b) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung .....                                                     | 52— 56  |
| c) nach Wahl des Kandidaten aus einer der folgenden Wahlfachgruppen nach Maßgabe des Studienplanes ..... | 4— 10   |
| 1. Industrialisierung des Bauens,                                                                        |         |
| 2. Techniken des Innenausbauens,                                                                         |         |
| 3. Kunst am Bau,                                                                                         |         |
| 4. Graphik und Phototechnik,                                                                             |         |
| 5. Textiltechnik,                                                                                        |         |
| 6. Bühnenbild- und Filmgestaltung,                                                                       |         |

- 7. Metallbearbeitung,
- 8. Baukeramik.“

5. § 9 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:  
„d) Tragwerkslehre (Stahl- und Holzbau) II.“

Firnberg

**157. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 24. Feber 1975, mit der die Verordnung über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte des Personalstandes „Bundesgendarmerie“ geändert wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 23. September 1969, BGBl. Nr. 351, über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte des Personalstandes „Bundesgendarmerie“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand der Bundesgendarmerie angehörenden leitenden Beamten im Dienstbereiche sämtlicher Landesgendarmeriekommanden und des Kommandos der Gendarmeriezentralschule wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres zugewiesen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„Die Dienstbeurteilung aller dem Personalstand der Bundesgendarmerie angehörenden Beamten, die am Ende des Beurteilungsjahres

- a) einer Zentralstelle, einer dieser nachgeordneten Dienststelle (ausgenommen die Landesgendarmeriekommanden und das Kommando der Gendarmeriezentralschule), oder
- b) nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, einer öster-

reichischen Einheit im Ausland dienstzuge-  
teilt sind,

wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Inneres zugewiesen.“

Rösch

**158. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Feber 1975 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling Johann Strauß-Jahr 1975**

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

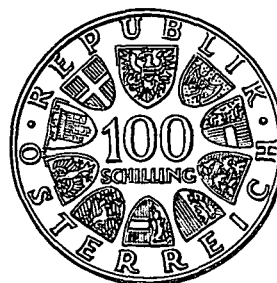
§ 1. Anlässlich des Johann Strauß-Jahres werden ab dem 7. April 1975 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Rohgewicht 24 g, ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Rohgewicht 10/1000 nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Johann Strauß Denkmal im Wiener Stadtpark, umgeben von der Umschrift JOHANN STRAUSS und den Jahreszahlen 1825—1899—1975, zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „100“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu tragen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ zu tragen.



← \* → H U N D E R T S C H I L L I N G ← \* →

Androsch

**159. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Februar 1975 über eine Änderung der Verordnung, mit der statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der industriellen Gütererzeugung angeordnet werden, und der Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die Auftragsbestände und die Auftragsgänge in der Industrie angeordnet werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. November 1969, BGBl. Nr. 406, mit der statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der industriellen Gütererzeugung angeordnet werden, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Industriestatistik umfaßt alle der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Betriebe (mit Ausnahme jener des Fachverbandes der Sägeindustrie und des Fachverbandes der Bauindustrie), die mit der Erzeugung, Reparatur, Montage oder Instandhaltung von Sachgütern befaßt sind oder Dienstleistungen erbringen.“

#### Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juli 1972, BGBl. Nr. 301, mit der statistische Erhebungen über die Auftragsbestände und die Auftragsgänge in der Industrie angeordnet werden, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erhebungen erstrecken sich auf alle der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Betriebe mit 50 und mehr unselbständig Beschäftigten mit Ausnahme der Betriebe des Bergbaues und jener der Fachverbände der Erdölindustrie, der Filmindustrie, der Sägeindustrie, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Bauindustrie sowie der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen.“

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1975 in Kraft.

Staribacher

**160. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 3. März 1975 über die Zuständigkeit der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Jugendlichen (Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug)**

Auf Grund der §§ 54, 58 Abs. 1 und 2 und 59 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, und des Jugendstrafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 425/1974, sowie auf Grund der Art. III und IV des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, wird verordnet:

#### Sonderanstalt für den Strafvollzug an männlichen Jugendlichen

§ 1. Freiheitsstrafen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sind an männlichen Jugendlichen in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf zu vollziehen.

#### Jugendabteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt

§ 2. Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind an weiblichen Jugendlichen in der Jugendabteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld zu vollziehen.

#### Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe

§ 3. In anderen als den in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Fällen sind Freiheitsstrafen an Jugendlichen in den nach § 9 Abs. 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, in Verbindung mit § 2 der Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. Nr. 740/1974, für Erwachsene zuständigen Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe mit der Maßgabe zu vollziehen, daß an die Stelle der Gefangenenhäuser des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und, soweit die Strafzeit drei Monate übersteigt, auch an die Stelle aller anderen Gefangenenhäuser im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien das Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien tritt.

#### Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen in Strafvollzugsanstalten

§ 4. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ist an männlichen Jugendlichen in der hierfür eingerichteten Sonderabteilung der Männerstrafvollzugsanstalt Favoriten (Wien), an weiblichen Jugendlichen in der hierfür eingerichteten Sonderabteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld zu vollziehen.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 des Strafgesetzbuches ist an männlichen Jugendlichen in der hiefür eingerichteten Sonderabteilung der Männerstrafvollzugsanstalt Favoriten (Wien) und an weiblichen Jugendlichen in der hiefür eingerichteten Sonderabteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld zu vollziehen.

#### Schlußbestimmung

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug, BGBl. Nr. 93/1970, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 504/1971 und BGBl. Nr. 243/1974 außer Kraft.

Broda

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.